

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL"

STADT
LANDKREIS

KÖTZTING
CHAM

FLUR NR. 1101/2; 1098; 1098/1; 1098/2; 1098/3
TEILFLÄCHEN FLUR NR. 1121

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" STADT KÖTZTING

AUFGRUND DES §2 ABS. 1 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART. 23 FF DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART. 91 UND ART. 89 ABS. 1 NR. 10 BOyBO ERLASST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" DER STADT KÖTZTING IN DER FASSUNG VOM IST BESCHLOSSEN.

§ 2

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES - PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN - WERDEN MIT BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

§ 3

MIT GELDBUSSE BIS ZU 100.000 DEUTSCHE MARK KANN BELEGT WERDEN, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINER AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ZUWIDERHANDELT.

§ 4

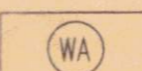
DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 5

DER SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

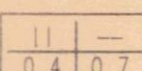
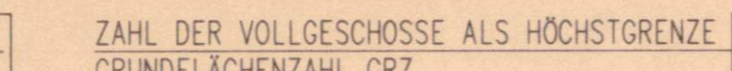
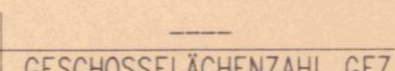
FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

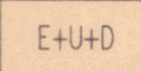
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG


 ALLGEMEINES WOHNGEBIET - § 4 BauVVO 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DARSTELLUNG IN EINER NUTZUNGSSCHABLONE:

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |  GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ |  GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

 ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS

 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN

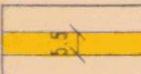
3.1 OFFENE BAUWEISE

3.1.1 ES SIND NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

3.2 BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

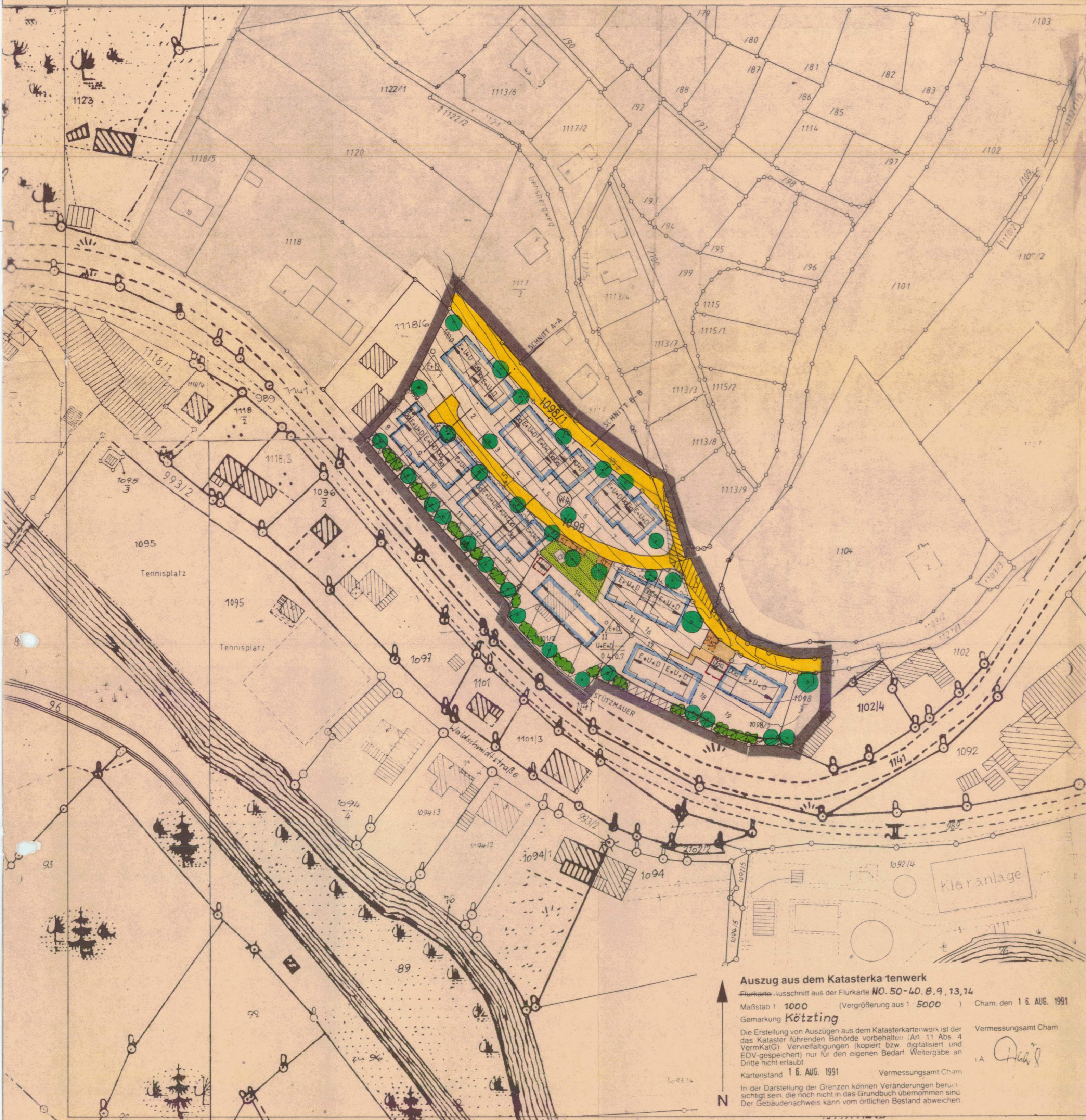
4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:

 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILS

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

5.2 KINDERSPIELPLATZ DER ALTERSGRUPPE BIS 6 JAHRE UND 6 - 12 JAHRE

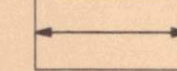


Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte-Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-LO. 8. 9, 13, 14
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:5000) Cham, den 1. 6. AUG. 1991
Gemarkung Kötzting
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der
das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4
VerMKatG). Vervielfältigungen kopiert bzw. digitalisiert und
EDV-gespeichert nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an
Dritte nicht erlaubt.
Kartenstand 1. 6. AUG. 1991 Vermessungsamt Cham
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtig sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
VERMESSUNGSAMT CHAM
A. G. Huber

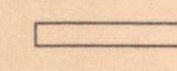
6. SONSTIGE PLANZEICHEN

6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

 GARAGEN MIT ZUFUHR UND STAUERAUM VOR DEN GARAGEN

 6.2 GEBÄUDESTELLUNG MIT ZWINGENDER HAUPTFIRSTRICHTUNG

 6.3 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

 6.4 STÖTZMAUER

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7. UNTER 6. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE
WIRD DER PUNKT 6.8 WIE FOLGT GEÄNDERT.

TRAUFHÖHE:
- BEI E+U+D MAX. 7.00 m

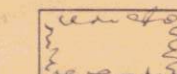
8. GELÄNDETERRASSIERUNG:

UNBEDINGT NOTWENDIGE STÖTZMAUERN SIND ALS TROCKENMAUER AUSZUFÜHREN.
DIE TROCKENMAUERN SOLLEN BIS AUF EINE HÖHE VON 1.00m UND VOM GRUNDSTÜCK ZURÜCKGESETZT VERBLEIBEN, SO DASS EINE VORPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN MÖGLICH IST.

9. DER SCHNITTEPLAN IST BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GRÜNORDNUNG

10. BEI PUNKT 10 GRÜNORDNUNG WIRD NOCH FOLGENDES PLANZEICHEN HINZUGEFÜGT.

 OFFENE VORGÄRTEN

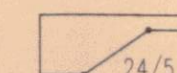
11. BEPFLANZUNG DES KINDERSPIELPLATZES

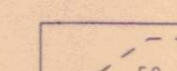
ES DÜRFEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 22.06.1976 NR. 1E 9-5335/20-1/775 NUR UNGIFTIGE GEPÖLZE VERWENDET WERDEN.

*B.N. D. 1. 9. 91.
Rothaus Kötzting
seit 07.10.94*

KÖTZTING, DEN
T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

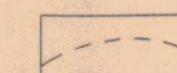
 1. BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN UND FLURSTÜCKSNUMMERN


 2. VORGESCHLAGENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) UND PARZELLENNUMMERN

3. GEBÄUDEBESTAND

 WOHNGEBÄUDE

 NEBENGEBÄUDE

 4. HÖHENLINIE IM 1m - ABSTAND

 5. ANBAUVERBOTSZONE

6. SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG OBER 2.80 m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS 2.80 m HÖHE AUFGEASTET SIND.

7. ES WIRD EMPFOHLEN ZUSÄTZLICHE OBSTBÄUME AUF DEN EINZELNEN BAUPARZELLEN ZU PFLANZEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 20.10.1993 DIE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 05.11. u. 09.11.1993 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT (§2 ABS. 1 i. V.m. ABS. 4 BauGB)



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

2. BILLIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DIENLICH, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG VERZICHTET (§2 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB-Maßnahmen 1993 SOWIE §3 ABS. 1 BauGB). DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 25.01.1994 GEBILLIGT. DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 07.12.1993 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 28.02.1994 BIS 28.03.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEBEN (§2 ABS. 2 SATZ 2 BauGB-Maßnahmen 1993).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §3 ABS. 2 BauGB WURDE DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHFÜHRT (§4 ABS. 1 UND ABS. 2 BauGB).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

4. SATZUNG:

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 14.06.1994 DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" IN DER FASSUNG VOM 10.05.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§10 BauGB).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

5. ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM 13.08.1994 AZ SO-6102/Ne 144-29/1 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§11 ABS. 3 BauGB).



KÖTZTING, DEN 22.11.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 07.10.1994 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT (§12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÖBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM **Rothaus Kötzting** ZU JEDERMANN'S EIN SICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §44 ABS. 3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE ABS. 4 BauGB UND DIE §§214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.



KÖTZTING, DEN 22.11.1994
M. Zellner
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

DER ARCHITECT
NANDSTADT, DEN 07.12.1993
GEA.: DEN 10.05.1994

T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER
KÖTZTING, DEN 07.12.1993

ARCHITECT (IFA) DIPLOMGENIEUR
PETER WACKER
HOCHBAU - STÄDTEBAU - WOHNUMWESSEN
BAHNHOFSTRASSE 3 85405 NANDSTADT
TELEFON: 089/251111 FAX: 089/251108



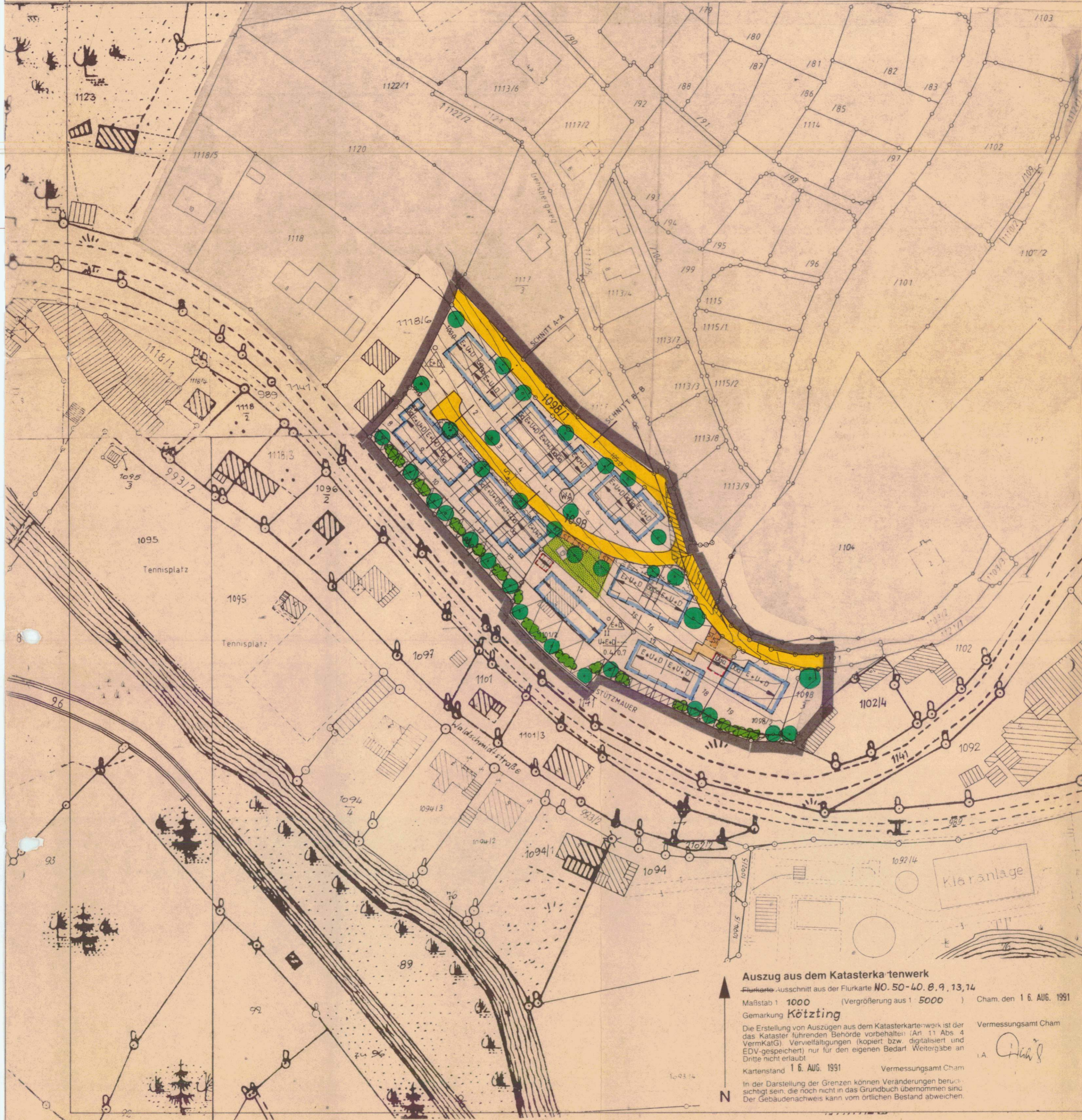
T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER
KÖTZTING, DEN 07.12.1993

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

"SCHINDERBUCKEL"
"DECKBLATT NR. 1"
STADT KÖTZTING LÄNDKREIS CHAM
REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

M.:

1/1000



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte Ausschnitt aus der Flurkarte NO. 50-40. 8. 9. 13, 14

Maßstab 1 1000 (Vergrößerung aus 1 5000) Cham, den 16. AUG. 1991

Gemarkung **Kötzting**

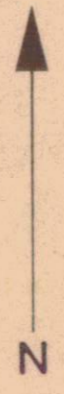
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten; (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

Kartenstand 16. AUG. 1991 Vermessungsamt Cham

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Vermessungsamt Cham

i.A. *[Handwritten Signature]*



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

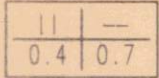
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



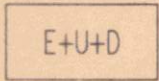
ALLGEMEINES WOHNGEBIET - § 4 BauNVO 1990

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DARSTELLUNG IN EINER NUTZUNGSSCHABLONE:



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ



ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND DACHGESCHOSS



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

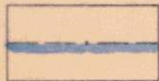
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN



3.1 OFFENE BAUWEISE



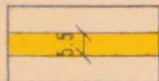
3.1.1 ES SIND NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



3.2 BAUGRENZE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN:

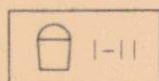


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILS

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND SONSTIGE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN



5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



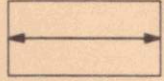
5.2 KINDERSPIELPLATZ DER ALTERSGRUPPE BIS 6 JAHRE
UND 6 - 12 JAHRE

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

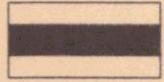
- 6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN



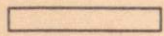
GARAGEN MIT ZUFAHRT UND STAUHAUM VOR DEN GARAGEN



- 6.2 GEBÄUDESTELLUNG MIT ZWINGENDER HAUPTFIRSTRICHTUNG



- 6.3 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



- 6.4 STÜTZMAUER

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

7. UNTER 6. GESTALTUNG DER WOHNGEBÄUDE WIRD DER PUNKT 6.8 WIE FOLGT GEÄNDERT.

TRAUFHÖHE:

- BEI E+U+D MAX. 7.00 m

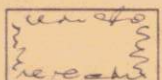
8. GELÄNDETERRASSIERUNG:

UNBEDINGT NOTWENDIGE STÜTZMAUERN SIND ALS TROCKENMAUER AUSZUFÜHREN. DIE TROCKENMAUERN SOLLTEN BIS AUF EINE HÖHE VON 1.00m UND VOM GRUNDSTÜCK ZURÜCKGESETZT VERBLEIBEN, SO DASS EINE VORPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN MÖGLICH IST.

9. DER SCHNITTEPLAN IST BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

GRÜNORDNUNG

10. BEI PUNKT 10 GRÜNORDNUNG WIRD NOCH FOLGENDES PLANZEICHEN HINZUGEFÜGT.



OFFENE VORGÄRTEN

11. BEPFLANZUNG DES KINDERSPIELPLATZES

ES DÜRFEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEKANNTMACHUNG DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNEREN VOM 22.06.1976 NR. IE 9-5335/20-1/75 NUR UNGIFTIGE GEHÖLZE VERWENDET WERDEN.

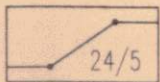
B.N.V. D.1.29 T.

rechts wirksam seit 07.10.94

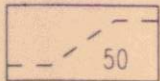
KÖTZING, DEN

.....
T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER

H I N W E I S E DURCH PLANZEICHEN



1. BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN UND FLURSTÜCKSNUMMERN

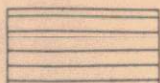


2. VORGESCHLAGENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN) UND PARZELLENNUMMERN

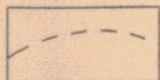
3. GEBÄUDEBESTAND



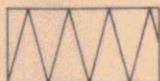
WOHNGEBÄUDE



NEBENGEBÄUDE



4. HÖHENLINIE IM 1m - ABSTAND



5. ANBAUVERBOTSZONE



6. SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG ÜBER 2.80 m HÖHE ÜBER STRASSEN OBERKANTE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN BÄUME, DIE BIS 2.80 m HÖHE AUFGEASTET SIND.

7. ES WIRD EMPFOHLEN ZUSÄTZLICHE OBSTBÄUME AUF DEN EINZELNEN BAUPARZELLEN ZU PFLANZEN.

AUFGRUND DES §2 ABS.1 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN VERBINDUNG MIT ART.23 ff DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ART.91 UND ART.89 ABS.1 NR.10 BayBO ERLÄSST DER STADTRAT FOLGENDE

SATZUNG

§ 1

DER BEBAUUNGSPLAN "SCHINDERBUCKEL" DER STADT KÖTZTING IN DER FASSUNG VOM IST BESCHLOSSEN.

§ 2

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES – PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN – WERDEN MIT BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.

§ 3

MIT GELDBUSSE BIS ZU 100.000 DEUTSCHE MARK KANN BELEGT WERDEN, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINER AUF DEM PLAN ABGEDRUCKTEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ZUWIDERHANDELT.

§ 4

DIE FESTSETZUNGEN DES SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "SCHINDERBUCKEL" SIND BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ABWEICHUNGEN ODER ÄNDERUNGEN NEU FESTGELEGT WERDEN.

§ 5

DER SEIT DEM RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "SCHINDERBUCKEL" WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT.

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS:

DER STADTRAT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 20.10.1993 DIE
ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES Schinderbuckel
BESCHLOSSEN. DER ÄNDERUNGSBESCHLUSS WURDE AM 05.11. u. 09.11.93 ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT (§2 ABS.1 i.V.m. ABS.4 BauGB)



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
Stadt Kötzing
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

2. BILLIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DA DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DER DECKUNG EINES DRINGENDEN WOHNBEDARFS
DIENST, WURDE AUF EINE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG VERZICHTET
(§2 ABS.1 UND ABS.2 BauGB-MaßnahmenG 1993 SOWIE §3 ABS.1 BauGB).
DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT DEN ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLAN-
ÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG VOM 25.01.1994 GEBILLIGT.
DER GEBILLIGTE ENTWURF DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG
VOM 07.12.1993, WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS §3 ABS.2 BauGB IN
DER ZEIT VOM 28.02.1994, BIS 28.03.1994, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DEN BÜRGERN WURDE AUCH GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG GEGEBEN
(§2 ABS.2 SATZ 2 BauGB-MaßnahmenG 1993).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
Stadt Kötzing
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

GLEICHZEITIG MIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §3 ABS.2 BauGB WURDE
DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DURCHFÜHRT
(§4 ABS.1 UND ABS.2 BauGB).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
Stadt Kötzing
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

4. SATZUNG:

DER STADTRAT DER STADT KÖTZTING HAT IN SEINER SITZUNG VOM 14.06.1994
DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Schinderbudeel IN DER FASSUNG
VOM 10.05.1994 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§10 BauGB).



KÖTZTING, DEN 12.07.1994
Stadt Kötzting
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

5. ANZEIGE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG:

DAS LANDRATSAMT CHAM HAT MIT SCHREIBEN VOM 13.09.1994
AZ. 50-6103 Nr. 12.1.29.1 ERKLÄRT, DASS EINE VERLETZUNG VON RECHSVORSCHRIFTEN
NICHT GELTEND GEMACHT WIRD (§11 ABS.3 BauGB).



KÖTZTING, DEN 22.11.1994
Stadt Kötzting
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ANGEZEIGTE UND VOM LANDRATSAMT CHAM NICHT BEANSTANDETE BEBAUUNGSPLAN-
ÄNDERUNG WURDE AM 07.10.1994... ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT (§12 BauGB).

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN
ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN Rathaus Kötzting ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT-
GEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MIT DER BEKANTTMACHUNG TRITT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN KRAFT.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §44 ABS.3 SATZ 1 UND SATZ 2 SOWIE ABS.4 BauGB
UND DIE §§214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.



KÖTZTING, DEN 22.11.1994
Stadt Kötzting
.....
ZELLNER 1. BÜRGERMEISTER

DER ARCHITEKT
NANDLSTADT, DEN 07.12.1993
GEÄ.: DEN 10.05.1994

T. ZELLNER, 1. BÜRGERMEISTER
KÖTZTING, DEN 07.12.1993